

Beschlussvorlage

Nr. 0007/2025-2030



Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat	04.11.2025	Entscheidung

öffentlich	Berichterstatter: Bürgermeister
-------------------	---------------------------------

Bildung und Besetzung der Ausschüsse

1. Bildung und Zusammensetzung

Sachverhalt:

In der vergangenen Legislaturperiode bestanden 7 Ausschüsse mit folgender Zusammensetzung:

Ausschüsse	Anzahl der Sitze		Art des Ausschusses
	Rats- mitglieder	Sachk. Bürger	
Haupt- u. Finanzausschuss	14	*	Pflichtausschuss § 57 (2) GO
Betriebsausschuss	15		Pflichtausschuss § 5 (1) EigVO
Rechnungsprüfungsausschuss	11		Pflichtausschuss § 57 (2) GO
Wahlausschuss	6		Pflichtausschuss § 2 (1) KWahlG
Wahlprüfungsausschuss	11		Pflichtausschuss § 40 (1) KWahlG
Bauausschuss	15		Freiwilliger Ausschuss
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	15		Freiwilliger Ausschuss

* Gem. § 85 Schulgesetz (SchG) ist bei Schulangelegenheiten je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Die Teilnahme der v.g. Vertreter ist auf Schulangelegenheiten beschränkt.

Entsprechend § 57 GO NRW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Weiterhin sind aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse als sog. Pflichtausschüsse zu installieren: Betriebsausschuss (§ 5 EigVO), Wahlausschuss (§ 2 KWahlG) und Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG). Entgegen der Regelung bis 1997, nach der ein Schulausschuss verbindlich zu bilden war, ist die Bildung eines Schulausschusses gemäß § 85 Schulgesetz der jeweiligen Gemeinde freigestellt.

1. Bildung und Zusammensetzung

Gem. § 58 Absatz 1 Satz 1 GO NRW entscheidet der Rat durch **Mehrheitsbeschluss** über die Bildung (welche Ausschüsse), Zusammensetzung (Sitzzahl) und Befugnisse der zukünftigen Ausschüsse. Der Rat hat zunächst darüber zu entscheiden, welche freiwilligen Ausschüsse neben den oben genannten Pflichtausschüssen gebildet werden sollen. Hierbei hat der Bürgermeister Stimmrecht.

Bei der Entscheidung über die Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses ist festzulegen, wie viele Mitglieder der Ausschuss haben soll und in welchem Umfang sachkundige Bürger dem Ausschuss angehören sollen. Hierbei ist zu beachten, dass im Hauptausschuss aufgrund seiner besonderen Bedeutung keine sachkundigen Bürger zulässig sind. Sollten sachkundige Bürger bestellt werden, so darf die Zahl der sachkundigen Bürger die der Ratsmitglieder in dem jeweiligen Ausschuss nicht erreichen. Aus diesem Grund sind die Ausschüsse nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der sachkundigen Bürger übersteigt.

Weiterhin ist über die Befugnisse bzw. Aufgaben der Ausschüsse zu entscheiden.

Die Beschlüsse über die Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse treffen ausschließlich die Ratsmitglieder, so dass der Bürgermeister hierbei kein Stimmrecht hat.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brakel beschließt über

1. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

(Mehrheitsbeschluss)

Ausschüsse	Anzahl der Sitze	
	Ratsmitglieder	Sachk. Bürger
Haupt- u. Finanzausschuss		
Betriebsausschuss		
Rechnungsprüfungsausschuss		
Wahlausschuss		
Wahlprüfungsausschuss		
Bauausschuss		
Ausschuss f. Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing		
....		

Brakel, 06.10.2025/FB 1.1/Oesselke
Der Bürgermeister

